

Auf die Plätze, fertig, Gesetze los!

Die aktuelle Corona-Pandemie beschäftigt den Gesetzgeber nach wie vor in erheblichem Umfang: Von Änderungen beim Kurzarbeitergeld über Regelungen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (sog. „Corona-Schutzschild“) bis hin zu umfassenden Gesetzespaketen zur Unterstützung des Gesundheitswesens, um nur einige Aspekte zu nennen. Aber auch weitere Gesetzesvorhaben, insbesondere mit teils erheblichen Auswirkungen auf das Forderungsmanagement vieler Unternehmer sind angestoßen worden. Der gesetzgeberische Fokus liegt dabei mehr denn je auf der Stärkung von Verbraucherrechten, da Verbraucher aus seiner Sicht verstärkt schutzbedürftig sind. Erfahren Sie mehr im aktuellen atriga**Ratgeber**.

„Fair geht vor“: Referentenentwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge

Es bleibt dabei. Vor allem der Schutz des Verbrauchers hat für den Gesetzgeber eine hohe Priorität. Und dies unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ist der Auffassung, dass trotz intensiver Bemühungen, die Position der Verbraucher gegenüber der Wirtschaft zu stärken, immer wieder Fallkonstellationen auftreten, die nach weiteren Schutzmaßnahmen verlangen. Deshalb hat das BMJV bereits im Januar 2020 den Referentenentwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge vorgestellt, welcher umfassende Veränderungen in der Vertragsgestaltung vorsieht.

Verbraucher sollen besser vor sogenannten Abofallen und bei telefonisch geschlossenen Verträgen geschützt werden. Vorgesehen sind auch Anpassungen hinsichtlich der Gewährleistungsdauer beim Kauf gebrauchter Sachen. Dabei beziehen sich die vorgesehenen Regelungen ausschließlich auf sog. B2C-Geschäfte zwischen Unternehmern nach § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Verbrauchern nach § 13 BGB. Die vorgesehenen Regelungen sollen die Position der Verbraucher gegenüber Unternehmern weiter verbessern und erreichen, dass nicht nur der Vertragsschluss, sondern auch die Vertragsinhalte faireren Regelungen unterliegen. Nachfolgend die wichtigsten Änderungsvorhaben:

Laufzeit von Verträgen: Oft sind in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Regelungen über bestimmte Vertragsdauern, automatische Vertragsverlängerungen sowie Kündigungsfristen enthalten. Bislang kann nach § 309 Nr. 9 a) BGB in AGB für Vertragsverhältnisse, welche die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand haben, eine Höchstdauer der Laufzeit von zwei Jahren vereinbart werden. Nach § 309 Nr. 9 b) BGB ist eine stillschweigende Verlängerung um höchstens ein Jahr möglich, während nach § 309 Nr. 9 c) BGB keine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der nächst vorgesehenen oder verlängerten Vertragsdauer vereinbart werden darf. Geht es nach dem vorliegenden Referentenentwurf, sollen diese Beschränkungen weiter verschärft werden. Die Höchstdauer der Laufzeit soll auf ein Jahr begrenzt werden und eine stillschweigende Verlängerung soll künftig nur noch um drei Monate möglich sein, während die Kündigungsfrist höchstens einen Monat betragen darf.

An dieser Stelle wird sich der geneigte Leser womöglich die Frage stellen, welche Verträge von der Neuregelung in § 309 Nr. 9 BGB betroffen sind. Die Antwort darauf lautet: Eine durchaus beträchtliche Anzahl! Denn in den Anwendungsbereich von § 309 Nr. 9 BGB fallen einerseits Verträge, welche die regelmäßige Lieferung von Waren durch den Verwender zum Gegenstand haben. Darunter sind beispielsweise Lieferungen von Zeitungen, Zeitschriften sowie Büchern (somit auch das klassische „Zeitungs-Abo“), die Lieferung von Strom und Gas an Endverbraucher (sofern die Klausel nicht in den Versorgungsbedingungen niedergelegt und diese Bedingungen auf den streitgegenständlichen Vertragstyp anwendbar sind) oder auch Kaufverträge über den regelmäßigen Bezug von Lebensmitteln usw. zu verstehen.

Andererseits erfasst § 309 Nr. 9 BGB auch Verträge, welche die regelmäßige Erbringung von Dienstleistungen durch den Verwender der AGB zum Gegenstand haben. Dabei wird der Dienstleistungsbegriff extensiv ausgelegt. Er erfasst alle nicht erfolgsbezogenen Tätigkeiten, zu

denen beispielsweise Unterrichtsverträge aller Art (Schülernachhilfe/-betreuung, Tanz-/Musikunterricht usw.), Teilnahme an Gymnastik-, Schlankheits-, Bodybuildingkursen, Verträge mit Partner- und Ehevermittlungsinstituten, Grabpflegeverträge, aber auch Steuerberatungs- und Bewachungsverträge gehören.

Schließlich unterfallen auch Werkleistungen dem Anwendungsbereich von § 309 Nr. 9 BGB, worunter jede Vereinbarung zu verstehen ist, welche auf die Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs gerichtet ist. Das sind zum Beispiel Wartungsverträge für Heizungen und Fahrstühle, Reinigungsverträge und Verträge über die Bereitstellung von Telekommunikationsleistungen (Handyverträge). Nicht anwendbar ist § 309 Nr. 9 BGB hingegen auf Versicherungsverträge.

Bestätigung für telefonisch geschlossene Verträge über Gas- und Stromlieferung: Geht es nach dem Referentenentwurf, sollen telefonisch geschlossene Verträge über die Lieferung von Gas und Strom nur noch dann wirksam werden, wenn der Verbraucher sie im Anschluss in Textform (schriftlich oder per E-Mail) genehmigt. Und dies erst dann, nachdem der Unternehmer ihm den Inhalt des Vertrages auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat. Der Verbraucher soll also zusätzlich zum bereits bestehenden Widerrufsrecht weitergehend geschützt werden. In § 312c BGB sollen zwei neue Absätze 3 und 4 ergänzt werden, in denen es heißt:

„(3) Schließt ein Verbraucher telefonisch einen Fernabsatzvertrag über nicht im Volumen begrenzte oder in der Menge bestimmte Lieferungen von Gas oder Strom, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags davon ab, dass der Verbraucher den Vertrag in Textform genehmigt, nachdem ihm der Unternehmer den Inhalt des Vertrages auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat. Fordert der Unternehmer den Verbraucher zur Genehmigung des Vertrags auf, so gilt die Genehmigung als verweigert, wenn der Verbraucher sie nicht bis zum Ablauf von 2 Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt hat.

(4) Genehmigt der Verbraucher in den Fällen des Abs. 3 den Vertrag nicht, so steht dem Unternehmer, wenn er den Verbraucher in Erwartung der Genehmigung beliefert hat, kein Anspruch auf Wertersatz zu.“

Abtretungsverbot: Auch soll in § 308 Nr. 9 BGB ein neues Klauselverbot für Abtretungsausschlüsse aufgenommen werden. Danach sollen alle Abtretungsausschlüsse in AGB für Geldansprüche eines Verbrauchers gegen den Verwender der AGB (Unternehmer) unwirksam sein. Somit ist gewährleistet, dass Verbraucher die auf Geld gerichteten Ansprüche, die sie gegen Unternehmer erworben haben, zum Zweck der Durchsetzung an Dritte abtreten können. Denn Unternehmen vereinbaren mit ihrem Vertragspartner in der Praxis nicht selten vertragliche Abtretungsverbote, die es zum Beispiel dem Verbraucher nicht gestatten, eine aus dem Vertrag resultierende Forderung an einen Rechtsdienstleister (insbesondere Legal-Tech-Unternehmen) zum Zwecke der Einziehung abzutreten. Problematisch ist für Unternehmer künftig, dass dem widersprechende Abtretungsverbote abgemahnt werden können. Darüber hinaus kann ein zahlungssäumiger Kunde (Schuldner) auch bei nur kleinen Nebenforderungen (überhöhte Mahnpauschalen, Zinsen usw.) die Rückforderungsansprüche an einen Rechtsdienstleister abtreten. Das hätte zur Folge, dass Rückforderungsansprüche in großem Umfang entstehen können, wenn die Berechtigung der Forderung nicht hinreichend geprüft wurde. Das Risiko von Rückforderung wächst insofern für Unternehmer beträchtlich.

Geplante Inkassoregulierung: Massive neue Informationspflichten für Unternehmer

Am 22.04.2020 hat das Bundeskabinett einen entsprechenden Vorschlag des BMJV, basierend auf dessen Referentenentwurf vom 16.09.2019, mit einigen Änderungen gebilligt und den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vorgestellt sowie zur weiteren Beratung in den Bundesrat und Bundestag eingebracht. Am 24.04.2020 wurde er mit der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates dem Bundesrat mit einer Votumsfrist bis zum 05.06.2020 zugeleitet.

Dass eine Regulierung der Inkassodienstleister kommen soll, steht seit einigen Jahren fest und wurde demzufolge auch im Koalitionsvertrag vereinbart. Es herrscht gar parteiübergreifender Konsens

darüber, dass die Inkassobranche – dazu gehören neben Inkassounternehmen auch Rechtsanwälte (Anwaltsinkasso) – drastisch reguliert werden soll. Der Gesetzgeber begründet das vornehmlich damit, dass sich trotz der Verschärfungen durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 01.10.2013 die Situation nicht ausreichend verbessert habe. Deshalb sieht der Gesetzentwurf ein sehr umfangreiches Maßnahmenpaket vor, um unter anderem das aus Sicht des Gesetzgebers vorliegende Problem zu beseitigen, dass die derzeitigen Inkassokosten im Verhältnis zum Aufwand und der zugrunde liegenden Forderung meist deutlich zu hoch seien. Dies sei „gerade auch angesichts der aktuellen Corona-Pandemie sehr wichtig“. Nachfolgend ein Blick auf einige der geplanten Neuregelungen.

Neue Informationspflichten für Unternehmer: Der Gesetzgeber ist der Auffassung, dass Verbraucher die Kosten eines vom Gläubiger beauftragten Inkassodienstleisters (Inkassounternehmen oder Rechtsanwalt) meist sowohl der Höhe als auch dem Grunde nach überraschend treffen. Das erkläre sich auch daraus, dass Verbraucher oft nicht in hinreichendem Umfang über die Rechtsfolgen des Verzugs informiert seien. Es dürfe insoweit angenommen werden, dass „ein hinreichend informierter und zahlungsfähiger Verbraucher solche Mehrkosten im Regelfall wohl durch eine rechtzeitige Zahlung abgewendet“ hätte. Deshalb sieht es der Gesetzgeber als sachgerecht an, in das BGB hinsichtlich der Verpflichtung zum Ersatz von Rechtsverfolgungskosten Regelungen aufzunehmen, die zwischen Unternehmern und Verbrauchern differenzieren. Zwar seien Verbraucher genauso wie Unternehmer für die rechtzeitige Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten verantwortlich. Anders als von Unternehmern könne jedoch von Verbrauchern nicht ohne weiteres die notwendige Rechtskunde erwartet werden, um die Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs vollständig zu erfassen.

Der Regierungsentwurf sieht aus diesem Grund einen neuen § 288 Abs. 4 BGB vor, wonach Verbraucher gegenüber einem Unternehmer wegen der Verzögerung der Leistung nur noch dann zum Ersatz von Rechtsverfolgungskosten eines Inkassodienstleisters verpflichtet sind, wenn sie vom Unternehmer rechtzeitig auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden. Diese neue Hinweispflicht soll in zwei verschiedenen Varianten möglich sein: einerseits rechtzeitig vor Eintritt des Schuldnerverzugs (im Rahmen des Vertragsschlusses) und andererseits unter Setzung einer angemessenen Leistungsfrist (beispielsweise in einer Mahnung). Dabei gilt zu beachten, dass die Hinweise in Textform erfolgen müssen. Eine Aufnahme in die AGB genügt insoweit folglich nicht; es bedarf eines Hinweises zumindest per E-Mail. Der neue § 288 Abs. 4 BGB soll wie folgt lauten:

„(4) Ist der Schuldner Verbraucher und der Gläubiger Unternehmer und sind dem Gläubiger durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugschaden ersatzfähige Kosten entstanden, so kann der Gläubiger diese Kosten nur ersetzt verlangen, wenn er den Schuldner auf die mögliche Ersatzpflicht hingewiesen hat. Der Hinweis muss klar und verständlich in Textform erteilt werden und leicht erkennbar sein. Erfolgen muss er

- 1. rechtzeitig vor Eintritt des Verzugs oder*
- 2. unter Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung.*

(...)“

Erfüllt der Gläubiger diese Pflicht rechtzeitig vor dem Eintritt des Schuldnerverzugs, so kommt es beim Eintritt des Schuldnerverzugs zu den gleichen Rechtsfolgen wie nach der bisherigen Rechtslage. Erfüllt der Gläubiger seine Obliegenheit zur Belehrung des Verbrauchers dagegen nicht rechtzeitig und ausreichend vor dem Eintritt des Schuldnerverzugs, so treten lediglich die übrigen Rechtsfolgen des Verzugs ein, zum Beispiel die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen gemäß § 288 BGB. Hingegen sind Verbraucher in diesem Fall nicht zum Ersatz der Rechtsverfolgungskosten verpflichtet. Das gibt Schuldner erhebliche Blockademöglichkeiten an die Hand („Einen Hinweis habe ich nie erhalten“ usw.).

Erweiterte Informationspflichten für Inkassodienstleister: Auch für Inkassodienstleister werden die bestehenden Informationspflichten erweitert. So soll künftig auf die zuständige Inkassoaufsicht, bei Zahlungsvereinbarungen auf entstehende Kosten und die Rechtsfolgen von

Schuldanerkenntnissen sowie bei Adressermittlungen auf diesen Umstand und eine daraus resultierende mögliche Verwechslungsgefahr hingewiesen werden.

Drastische Reduzierung der Inkassokosten: Schlussendlich sollen vor allem diejenigen Schuldner „entlastet“ werden, die sich um einen zügigen Ausgleich der Forderungen bemühen. Bei der Geschäftsgebühr ist sogar eine doppelte Deckelung bei Inkassodienstleistungen vorgesehen: In vermeintlich einfach gelagerten Fällen, wenn der Schuldner eine unbestrittene Forderung bereits nach einer ersten Zahlungsaufforderung begleicht, soll nur noch eine Regelgebühr von 0,5 (entsprechend Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV RVG)) gefordert werden dürfen. Eine Gebühr von mehr als 1,0 soll nur dann gefordert werden können, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war. Immerhin: An dieser Stelle hatte der Referentenentwurf des BMJV statt 1,0 noch eine niedrigere Gebühr von 0,7 vorgesehen. Weiterhin wird eine neue Streitwertstufe bei Inkassodienstleistungen für Forderungen bis 50 Euro eingeführt. Die einfache (1,0) Gebühr soll dort bei 30 Euro liegen (aktuell 45 Euro). Das bedeutet, dass in dieser Wertstufe bis Euro 50 bei einer unbestrittenen Forderung künftig nur 15 Euro (zzgl. 3 Euro als Auslagenpauschale) anfallen, wenn der Schuldner auf die erste Zahlungsaufforderung zahlt.

Die Einigungsgebühr, die für den Abschluss von Zahlungsvereinbarungen geltend gemacht werden kann, soll durch eine Neuregelung von Nr. 1000 VV RVG von 1,5 auf 0,7 gesenkt werden. Im Gegenzug soll der Gegenstandswert künftig 50 Prozent statt bisher 20 Prozent des Anspruchs betragen. Schließlich soll die kostenrechtliche Ungleichbehandlung von Inkassodienstleistern gegenüber Rechtsanwälten bei der Geltendmachung von Kosten im gerichtlichen Mahnverfahren abgeschafft werden.

Ausblick

Es überrascht, dass die Bundesregierung im Rahmen der geplanten Inkassoregulierung die Corona-Pandemie anführt. Hierbei soll nicht in Abrede gestellt werden, dass viele Verbraucher, beispielsweise infolge von Kurzarbeit, unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten geraten können. Jedoch verfolgt der Gesetzgeber schon seit Jahren das Ziel der Inkassoregulierung. Darüber hinaus trifft die Corona-Pandemie gleichermaßen die Unternehmen und damit auch die Arbeitgeber eben dieser Verbraucher. Wirtschaft und Gesellschaft werden so künftig für die schlechte Zahlungsmoral einzelner Verbraucher haften. Für Unternehmer ergeben sich aus den geplanten Gesetzen in jedem Fall weitreichende Veränderungen bei der Vertragsgestaltung. Insbesondere wird die Zulässigkeit von Vereinbarungen in AGB, die sich auf die Laufzeit und die Verlängerung von Verträgen beziehen deutlich eingeschränkt. Im Rahmen des Forderungsmanagements muss künftig ggf. die neue Hinweispflicht auf Rechtsverfolgungskosten bei Schuldnerverzug umgesetzt werden – außerhalb der AGB in Textform. Daher ist es jetzt schon angezeigt, sich auf mögliche Änderungen einzustellen, Geschäftsmodelle und Geschäftsbedingungen zu überprüfen und ggf. frühzeitig anzupassen.

Wie gewohnt behalten wir die aktuellen Entwicklungen im Blick und berichten im Rahmen der atriga**Ratgeber**-Reihe.

Über den Autor



Steffen Himer
Syndikusanwalt und Prokurist
Head of Legal Services & Debt Collection
atriga GmbH, Langen

atriga Firmenportrait

Als Vorreiter im digitalen Forderungsmanagement B2B/B2C unterstützt die konzernunabhängige atriga zusammen mit weiteren Gesellschaften der Gruppe weltweit mehr als 25.000 Mandanten. Die unternehmenseigene IT-Forschungs- und Entwicklungsabteilung steht für wegweisende Innovation und führt Konzerne und Unternehmen aller Größen und Branchen ‚TOTAL DIGITAL‘ ins 21. Jahrhundert.

International tätige Konzerne und Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen (z. B. Assekuranz, Banken, E-Commerce, Gesundheitswesen, Immobilien, Logistik, öffentlicher Personen(nah)verkehr, Payment, Telekommunikation, Verlage, Versandhandel, Versorger) schätzen die umfassende Expertise der atriga, insbesondere in den Bereichen Forderungsmanagement, Inkasso, Recht, Softwareentwicklung und Datenschutz.

atriga ist Vertragspartner der SCHUFA und der meisten Auskunfteien, Mitglied im Bundesverband Credit Management e.V. (BvCM), im Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU), in der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) und im Bundesverband der Dienstleister für Online Anbieter e.V. (BDOA).

atriga ist Gründungsmitglied des E-Commerce-Leitfadens der ibi research an der Universität Regensburg.

Impressum

atriga GmbH, Pittlerstraße 47, 63225 Langen
Telefon +49 (0)6103 3746-0, Telefax +49 (0)6103 3746-100
E-Mail info@atriga.com, Internet (inklusive ausführlichem Impressum) www.atriga.com

Rechtliche Hinweise: Diese Informationen stellen keine Rechtsberatung dar und können Ihnen nicht den ggf. nötigen Weg zum Rechtsanwalt ersparen. Es werden hier nur allgemeine Hinweise gegeben, die auf Ihren konkreten Einzelfall möglicherweise nicht angewendet werden können. Das besprochene Themengebiet kann im Rahmen solcher Informationen nur angeschnitten, niemals aber vollständig behandelt werden. Alle Angaben ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors und der atriga GmbH ist in jeglicher Hinsicht ausgeschlossen. Alle Rechte bleiben vorbehalten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedwedes Geschlecht und implizieren daher keine Benachteiligung eines anderen Geschlechts.